

Aktenzeichen G40/2025/266
Betriebsstättennummer 59143000008

Landesamt für Umwelt (LfU)
Regionaldezernat Nord
Bahnhofstraße 38
24937 Flensburg

Genehmigungsbescheid
vom 11. Mai 2026
nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

für die Errichtung und den Betrieb einer Satelliten-BHKW-Anlage

in 24994 Medelby

der Firma

Biogas Werner Dopatka KG

Ostersteenberg 1

24994 Jardelund

Gegenstand der Genehmigung:

Errichtung und Betrieb einer Satelliten-BHKW Anlage mit zwei Gas-Otto-Motoren,
einem Wärmepufferspeicher sowie drei Trafostationen

Inhaltsverzeichnis

A Entscheidung.....	4
I Genehmigung.....	4
1. Gegenstand der Genehmigung.....	4
II Verwaltungskosten.....	4
III Nebenbestimmungen.....	4
1. Bedingung.....	4
2. Auflagen.....	5
IV Hinweise.....	9
1. Allgemeines.....	9
2. Abfallrecht.....	10
3. Baurecht.....	10
4. Naturschutz.....	11
5. Arbeitsschutz.....	13
V Antragsunterlagen.....	14
B Begründung.....	16
I Sachverhalt / Verfahren.....	16
1. Antrag nach § 4 BImSchG.....	16
2. Genehmigungsverfahren.....	17
II Sachprüfung.....	19
1. Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG.....	19
2. Pflichten aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen.....	22
3. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG.....	22
III Ergebnis.....	23
IV Begründung der Kostenentscheidung.....	24
C Rechtsgrundlagen.....	25
D Rechtsbehelfsbelehrung.....	29

Genehmigung

Der

Biogas Werner Dopatka KG
Ostersteenberg 1
24994 Jardelund

wird auf den Antrag vom 9. Dezember 2025, eingegangen am 10. Dezember 2025, Unterlagen zuletzt ergänzt am 19. Februar 2026, gemäß § 4 in Verbindung mit §§ 10 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

in Verbindung mit (i. V. m.)

der Nummer 1.2.2.1, Verfahrensart V des Anhanges 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

die nachstehende Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage (Satelliten-BHKW) in

24994 Medelby, Norderstraße 20

Gemarkung: Medelby

Flur: 3

Flurstück: 33/4

erteilt.

Dieser Bescheid ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt A V dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen und unter den in Abschnitt A I und III aufgeführten Festsetzungen und Nebenbestimmungen.

A Entscheidung

I Genehmigung

1. Gegenstand der Genehmigung

Gegenstand der Genehmigung sind die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von Biogas.

Diese Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb von zwei BHKW vom Typ MTU – 20V4000 GS (samt Einhausung) inkl. Peripherie mit jeweils 5.883 kW Feuerungswärmeleistung (FWL) bzw. 2.547 kW elektrischer Leistung;
- Errichtung und Betrieb eines Wärmespeichers mit einem Volumen von 2.000 m³ und einer Höhe von 17,9 Metern;
- Errichtung und Betrieb von drei Trafos (Installation im Heizhaus).

Die Anlage ist gemäß den unter Abschnitt A V aufgeführten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts anderes ergibt.

II Verwaltungskosten

Für die Erteilung der Genehmigung wird eine Gebühr in Höhe von 20.750 € festgesetzt.

Die Gebühr für die Vorprüfung nach §§ 5, 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beträgt 1.037 €.

Die Gebühr für die Feststellung, dass das beantragte Vorhaben keiner Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfordert, beträgt 50 €.

Als Auslagen werden 5,62 € erhoben.

Die Gesamtkosten in Höhe von **21.842,62 €** werden gemäß § 17 Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein (VwKostG SH) mit Bekanntgabe dieser Entscheidung fällig.

III Nebenbestimmungen

1. Bedingung

Gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG wird diese Genehmigung unter folgender Bedingung erteilt:

1.1 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe dieses Bescheides der Betrieb der Anlage entsprechend der Genehmigung aufgenommen wird.

Diese Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist vor Fristablauf zu stellen.

2. Auflagen

Gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG wird die Genehmigung mit folgenden Auflagen verbunden:

2.1 Allgemeines

2.1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie des Bescheides ist an der Betriebsstätte bereitzuhalten und den Genehmigungs- und Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2.1.2 Folgende Sachverhalte sind dem Landesamt für Umwelt (LfU) unverzüglich schriftlich mitzuteilen:

- der Baubeginn;
- die voraussichtliche Fertigstellung der Anlage spätestens vier Wochen vor der Inbetriebnahme;
- der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage, wobei die Mitteilung mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorliegen muss.

Für diese Mitteilungen sind die dieser Genehmigung als Anlage beigefügten Formulare zu verwenden.

2.1.3 Nach der Einstellung des Betriebes ist die Anlage stillzulegen und zu sichern, dass von ihr, den Behältern, den Gebäuden und dem Betriebsgelände keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren hervorgerufen werden können.

2.2 Immissionsschutz

2.2.1 Die Betreiberin hat der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde unverzüglich jeden schweren Unfall, Schadensfall oder eine sonstige Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes mit erheblichen Auswirkungen wie z. B. der Austritt bedeutsamer Mengen an gefährlichen Stoffen der Verbrennungsmotorenanlage mitzuteilen.

2.2.2 BHKW (Blockheizkraftwerke)

Anmerkungen allgemein:

Die für den Betrieb der neuen BHKW einzuhaltenden Emissionsgrenzwerte und weitere Anforderungen ergeben sich aus der Vierundvierzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 44. BImSchV) vom 13.06.2019 (BGBl. I S.804).

Spätestens vier Monate nach Inbetriebnahme der neuen Verbrennungsmotorenanlage ist die Einhaltung der sich aus § 16 der 44. BImSchV ergebenden Grenzwerte gemäß § 31 Absatz 1 der 44. BImSchV (siehe Hinweise 1.3 ff.) auf Kosten des Betreibers der Anlage auf Grundlage der Maßgaben des § 31 der 44. BImSchV feststellen zu lassen.

Zur Durchführung der Messungen sind in Abstimmung mit der erstmals beauftragten Messstelle jeweils Messplatz und Messstrecke fest einzurichten. Die Einrichtung hat so zu erfolgen, dass jederzeit eine technisch einwandfreie und gefahrlose Durchführung der Messungen gewährleistet ist. Insbesondere muss der Messplatz ausreichend groß, jederzeit begehbar und mit den notwendigen Versorgungsleitungen versehen sein (vgl. § 27 der 44. BImSchV).

Anmerkungen wiederkehrende Messungen:

Die wiederkehrenden Messungen für die neu zu errichtenden BHKW richten sich nach den Maßgaben der 44. BImSchV.

Weitere Anmerkungen zu den Anforderungen der 44. BImSchV sind dem Abschnitt IV Hinweise zu entnehmen.

Die Schornsteinhöhenberechnung (Ingenieurbüro Richters & Hüls, Nr. B-6520-01 vom 24.07.2025) ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Die Schornsteinmindesthöhen der beiden Abgaskanäle sind auf 23,5 Meter festgelegt.

2.2.3 BHKW-Aufstellungsraum – Maschinenraum (Nr. 3.6 TRAS 120)

2.2.3.1 Es ist eine automatische, fernbetätigbare Sicherheitsabsperrramatur in der Biogasleitung (Flussrichtung vor dem Maschinenraum) feuerbeständig (F90) außerhalb des Maschinenraums zu installieren.

2.2.3.2 Die Sicherheitsabsperrramatur ist in den Not-Aus-Kreis der BHKW einzubinden.

2.2.3.3 Die Sicherheitsabsperrramatur muss zusätzlich von einer geschützten Stelle aus betätigt werden können.

2.2.4 Auflagen zum Lärm

2.2.4.1 Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sind die Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Die bauliche Ausführung und der Betrieb der Anlage haben so zu erfolgen, dass die einwirkenden Geräuschimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten die nach Nr. 6.1 TA Lärm geltenden Immissionsrichtwerte nicht überschreiten.

Die nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsorte befinden sich in einem Mischgebiet. Hier gelten folgende Richtwerte:

tags (06.00 bis 22.00 Uhr) 60 dB (A)

nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) 45 dB (A)

Die Immissionsrichtwerte für die Tages- und Nachtzeit gelten auch dann als überschritten, wenn kurzzeitige Geräuschspitzen den Tagesrichtwert um mehr als 30 dB(A) oder den Nachtrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Als Bezugszeitraum für die Ermittlung des Beurteilungspegels in der Nacht (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) wird die lauteste Stunde während der Nacht zugrunde gelegt.

Richtwert, Messort, Messmethode, Ermittlung und Beurteilung der Schallpegel richten sich nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (Gemeinsames Ministerialblatt Nr. 26, S. 501).

2.2.4.2 Um die in Auflage 2.2.4.1 genannten Immissionsrichtwerte einzuhalten, sind die in der Berechnung der Geräuschimmissionen (Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH, Berichts-Nr.: 685525gsw01 vom 24.04.2025) zugrunde gelegten Randbedingungen umzusetzen und einzuhalten. Insbesondere dürfen die in Kapitel 7.1 Tabelle 2 vorgegebenen Schallleistungspegel nicht überschritten werden. Zusätzlich sind die Vorgaben zur baulichen Ausführung der Einhausung Folge zu leisten.

2.2.4.3 Es muss sichergestellt sein, dass durch den Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch wahrnehmbare, tieffrequente Geräusche gemäß Nr. 7.3 der TA Lärm in schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109 verursacht werden. Hierzu sind die Empfehlungen aus der Geräuschprognose unter Ziffer 8.4 zu beachten und umzusetzen.

Insbesondere gilt dies für die Ausführung der Abgasschalldämpfer sowie für die entkoppelte Aufstellung der Gasmotoren. Zur Vermeidung tieffrequenter Schallabstrahlung über die Außenbauteile der BHKW müssen alle Komponenten ausreichend schwingungs- und körperschallisoliert aufgestellt bzw. befestigt werden. Neben dem Gasmotor zählen hierzu insbesondere auch die Anlagenteile des Abgasstroms und Kühlmittelleitungen. Bei der Aufstellung der Gasmotoren sind die Herstellerangaben bezüglich der entkoppelten Montage zu beachten.

2.2.4.4 Durch den Betrieb der Anlage dürfen keine immissionsrelevanten akustischen Auffälligkeiten im Sinne der TA Lärm Nr. A.3.3.5 „Ton- und Informationshaltigkeit“ und der Nr. A.3.3.6 „Impulshaltigkeit“ hervorgerufen werden.

2.2.4.5 Bestehen konkrete Anhaltspunkte, dass die Anforderungen der Auflagen 2.2.4.1 bis 2.2.4.4 nicht eingehalten werden oder wenn Nachbarschaftsbeschwerden über Lärm eingehen, ist auf Verlangen des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein – Regionaldezernat Nord – ein Nachweis zu erbringen, dass die Anforderungen der Auflagen erfüllt werden und die vorgegebenen Immissionswerte eingehalten werden.

Der oben genannte Nachweis ist durch einen Sachverständigen einer gemäß § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle zu erbringen. Die Kosten sind vom Anlagenbetreiber zu übernehmen.

Die Festlegung der Messpunkte im Falle einer Messung von tieffrequenten Geräuschen in den zu beurteilenden Wohnräumen sowie der Messbedingungen sollte in Absprache mit der zuständigen Aufsichtsbehörde erfolgen.

2.3 Anlagensicherheit

Die Verbrennungsmotorenanlage ist vor Inbetriebnahme durch eine/einen im Sinne des § 29a BImSchG bekannt gegebene Sachverständige oder bekannt gegebenen Sachverständigen (§29b Absatz1 BImSchG) hinsichtlich der Einhaltung der Anforderung der Genehmigung und des ordnungsgemäßen Zustands in Hinblick auf die Montage, die Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion sicherheitstechnisch zu prüfen.

Die Prüfbescheinigung ist dem Landesamt für Umwelt vor dem bestimmungsgemäßen Betrieb vorzulegen.

2.4 Baurecht

2.4.1 Der Prüfbericht (ggf. Typenprüfungen) zu den bautechnischen Nachweisen ist bei der Bauausführung zu beachten. Die Prüfbemerkungen sind zu erfüllen.

2.4.2 Die Forderungen des Prüfsachverständigen in den Prüfberichten zu den bautechnischen Nachweisen werden zu bauaufsichtlichen Auflagen erhoben. Sofern weitere bautechnische Nachweise zu erbringen sind, müssen diese geprüft und genehmigt sein, bevor mit den hierdurch betroffenen Bauarbeiten begonnen wird.

2.5 Naturschutz

2.5.1 Vor Beginn der Arbeiten ist das Bestandsgebäude auf Vorkommen von Fledermäusen und sonstigen geschützten Tieren zu untersuchen. Das Ergebnis ist der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen.

2.6 Arbeitsschutz

- 2.6.1 Die Anlage ist vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) oder eine zur Prüfung befähigte Person zu prüfen. Bei der Prüfung ist festzustellen,
- ob für die Prüfung benötigten technischen Unterlagen (z. B. EG-Konformitätserklärung) vorhanden und plausibel sind,
 - ob die geänderte Anlage einschließlich der Anlageteile entsprechend der BetrSichV errichtet oder geändert worden ist und sich in einem sicheren Zustand befindet und
 - ob die getroffenen sicherheitstechnischen Maßnahmen geeignet und funktionsfähig sind und
 - ob die Frist für die nächste wiederkehrende Prüfung richtig festgelegt wurde.
- 2.6.2 Die sichtbar verlegten Rohrleitungen im BHKW sind entsprechend der TRGS 201 „Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“ in Verbindung mit der DIN 2403 „Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflusstoff“ mit dem Durchflusstoff und der Fließrichtung zu kennzeichnen.
- 2.6.3 Ein Explosionsschutzdokument ist gemäß § 6 Absatz 9 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu erstellen.

IV Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1 Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 1.2 Für den Betrieb der Anlagen sind insbesondere folgende Vorschriften zu beachten:
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)
 - Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)
 - TRAS 120 (Sicherheitstechnische Anforderungen an Biogasanlagen).
- 1.3 Es wird ausdrücklich auf die Einhaltung der sich aus der Vierundvierzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 44. BImSchV) für den Betrieb der neuen BHKW ergebenden Anforderungen hingewiesen.
- 1.4 Die im Abgas der BHKW vorhandenen Schadstoffe dürfen unter Ausschöpfung der Abgasreinigungs- und Motorentchnik, die nach dem heutigen Stand der Technik möglich sind, folgende gemäß der 44. BImSchV festgesetzten Emissionswerte nicht überschreiten (§ 16 der 44. BImSchV):

- a) Kohlenmonoxid (CO) 0,5 g/m³
- b) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid angegeben als Stickstoffdioxid (NO₂) 0,1 g/m³
- c) Formaldehyd 20 mg/m³
- d) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid angegeben als Schwefeldioxid (SO₂) 0,09 g/m³
- e) Ammoniak (NH₃) 30 mg/ m³
- f) Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff 1,3 g/ m³.

Die Emissionswerte beziehen sich auf ein Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 von Hundert sowie einen Normzustand von 273,15 K und 101,3 kPa nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf (Ziffer 5.4.1.4 TA Luft) und gelten für den Normalbetrieb.

- 1.5 In Bezug auf die erstmalige Messverpflichtung für die BHKW wird auf die Regelungen des § 31 der 44. BImSchV hingewiesen.

Danach hat der Betreiber innerhalb von vier Monaten nach der Inbetriebnahme der Feuerungsanlage eine erste Messung hinsichtlich der Einhaltung der unter Hinweis 1.4 aufgeführten Emissionsgrenzwerte durchzuführen.

- 1.6 In Bezug auf wiederkehrende Messverpflichtungen für die BHKW wird auf die Regelungen des § 24 der 44. BImSchV hingewiesen.
- 1.7 Weiterhin wird auf die Regelungen des § 24 Absatz 7 der 44. BImSchV über die Einrichtung von qualitativen Messeinrichtungen zur Überwachung der Stickoxid-Emissionen der BHKW hingewiesen.
- 1.8 Ein Wechsel der Anlagenbetreiberin sowie ggf. eine Änderung an der Rechtsform der Betreiberin ist gegenüber dem Landesamt für Umwelt schriftlich mit dem in der Anlage beigefügten Formular „Betreiberwechsel“ mitzuteilen.

2. Abfallrecht

- 2.1 Bei Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen zur Befestigung, z. B. von Stellflächen und Zufahrten oder als Unterbau für Gebäude, sind die Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zu beachten.

3. Baurecht

- 3.1 Die geprüften bautechnischen Nachweise (hier: Standsicherheit) müssen spätestens zehn Werktage vor Baubeginn geprüft bei der Bauaufsichtsbehörde vorliegen (§ 72 Absatz 6 Landesbauordnung – LBO). Hierzu sind die bautechnischen Nachweise (ggf. Typenprüfungen) rechtzeitig der Bauaufsichtsbehörde zu übersenden, damit von hier aus die Prüfung/Überwachung durch einen anerkannten Prüfingenieur beauftragt werden kann. Der Zeitpunkt der Beauftragung ist mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen und der Bauaufsicht mitzuteilen.

- 3.2 Der beabsichtigte Baubeginn ist mindestens eine Woche vorher auf vorgesehendem Formblatt mitzuteilen (§ 72 Absatz 8 LBO). Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 53 Absatz 1 LBO ein verantwortlicher Bauleiter und geeignete Unternehmer für die Durchführung des Bauvorhabens zu bestellen sind. Die Namen und Anschriften des verantwortlichen Bauleiters und der Unternehmer sind auf dem Formblatt anzugeben. Unternehmer bzw. mitwirkende Fachkräfte der Ausbaugeswerke können bei Beginn der Ausbauarbeiten nachgemeldet werden. Ein Wechsel des Bauleiters ist gemäß § 53 Absatz 1 LBO umgehend mitzuteilen. Diese Mitteilungen müssen vom Bauherrn und vom verantwortlichen Bauleiter unterschrieben werden. Wird vorsätzlich oder fahrlässig die in § 53 Absatz 1 LBO vorgesehene Bestellung des verantwortlichen Bauleiters oder der Unternehmer nicht vorgenommen oder der Baubeginn nicht mitgeteilt, handelt der Bauherr ordnungswidrig nach § 84 Absatz 1 Nr. 11 LBO. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 84 Absatz 3 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.
- 3.3 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung ist der Bauaufsichtsbehörde auf bauaufsichtlich eingeführtem Formblatt mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen (§ 82 Absatz 2 LBO). Mit der Anzeige ist eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen für Standsicherheit über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit vorzulegen (§ 82 Absatz 2 Nr. 1 LBO).
- 3.4 Die konstruktive Überwachung des Bauvorhabens hinsichtlich der Standsicherheit ist vom Prüfsachverständigen Dr.-Ing. M. Wichers, Fördepromenade 14, 24941 Flensburg durchführen zu lassen. Die Abnahmen sind rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Bauarbeiten bei ihm zu beantragen.
- 3.5 Die erforderlichen Formulare zu Nr. 3.2 und 3.3 können auf der Internetseite des Kreises Schleswig-Flensburg (SL-FL) entsprechend dem folgenden Link heruntergeladen werden:
<https://www.schleswig-flensburg.de/Was-erledige-ich-wo-/index.php?>
- 3.6 Da Bauordnungsrecht nicht durch die Bauaufsichtsbehörde geprüft wird, wird empfohlen, die erforderlichen Unterlagen zur Eintragung evtl. erforderlicher Baulasten im Sinne des § 83 LBO (z. B. Flurstücksvereinigungen, etc.) zum entsprechenden Zeitpunkt direkt bei der zuständigen Stelle (Bauverwaltung des Kreises Schleswig-Flensburg) abzustimmen/einzureichen.

4. Naturschutz

- 4.1 Nach § 44 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- 4.2 Dauerhafte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind auch geschützt, wenn die Tiere selbst nicht anwesend sind (z. B. Fledermausquartiere, Schwalbennester, Mauersegler- und Höhlenbrüterniststätten).

Stätten, die nur einmalig zur Fortpflanzung benutzt werden (z. B. Singvogel- oder Hornissennester) sind nur für die Dauer ihrer Nutzung geschützt.

4.3 Verstöße gegen die Artenschutzbestimmungen können mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 50.000 Euro, bei vorsätzlichen Verstößen, bei denen Tiere streng geschützter Arten (z. B. Fledermäuse) betroffen sind, sogar mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren geahndet werden.

4.4 In und an Gebäuden können verschiedene geschützte Arten auftreten. Die folgende Tabelle gibt Ihnen einen Überblick über mögliche Fundstätten und Handlungshinweise beim Fund betroffener Tiere:

Bitte untersuchen Sie betroffene Orte	Betroffene Tiere	Das müssen Sie beachten
<ul style="list-style-type: none"> - Bäume, Baumhöhlen - Hecken, Sträucher - Fassadenbegrünung 	Vögel, die frei in Gehölzen brüten und in jedem Jahr neue Nester bauen, z. B. Amseln, Finken, Rotkehlchen	Beginnen Sie mit den Arbeiten im Bereich der betroffenen Nistplätze erst, wenn die Vögel ihre Brut abgeschlossen haben. Beachten Sie, dass Gehölze in der Zeit von 1. März bis 30. September grundsätzlich nicht beseitigt werden dürfen.
<ul style="list-style-type: none"> - Holzstapel - Dachvorsprünge - Nischen - Mauerlöcher / -spalten - Dachboden, Keller 	Vögel, die in Höhlen, Nischen oder Kolonien brüten und diese alljährlich wieder nutzen z. B. Spatzen, Meisen, Stare, Schwalben	Zusätzlich zu den oben genannten Vogelschutzmaßnahmen Achten Sie darauf, dass der Zugang der Vögel zu ihren Nistplätzen nicht verschlossen oder behindert wird. Bringen Sie als Ersatz für verlorengegangene Nistplätze vor Beginn der Brutzeit eine entsprechende Anzahl passender Nisthilfen an geeigneter Stelle an.
<ul style="list-style-type: none"> - Schuppen - Lüftungsschlitze - Rollladenkästen - hinter Fensterläden, Holzverschalungen, Blechverkleidungen 	Besonders empfindliche oder anspruchsvolle Tiere, z. B. Fledermäuse, Mauersegler, Turmfalken, Störche, Eulen und Käuze	Hier kann es schwierig sein, die richtige Zeit für die Bauarbeiten zu wählen oder geeigneten Ersatz für die verlorengehenden Nistplätze und Quartiere zu schaffen: Sie sollten sich deshalb in jedem Fall eines Fundes fachlich beraten lassen.
	Insekten und ihre Nester, z. B. Hornissen, Wildbienen	Hornissen und Wildbienen sind geschützte Arten, deren Beseitigung bei der Oberen Naturschutzbehörde beantragt werden muss. Die Umsiedlung von Wespen ist ohne solchen Antrag möglich. Eine Liste von Wespenberatern für die Umsiedlung stelle ich Ihnen gern zur Verfügung.

- 4.5 Bestehen berechnete Zweifel über das Vorhandensein geschützter Arten, ist ein Gutachter hinzuzuziehen.
- 4.6 Wenn sich die Beeinträchtigung geschützter Arten nicht vermeiden lässt, ist bei der Oberen Naturschutzbehörde, Landesamt für Umwelt (LfU) mit Sitz in Flintbek, Telefon 04347 704-0 eine Befreiung von den Artenschutzvorschriften zu beantragen.

Bauherr oder Architekt haben im Rahmen ihrer Eigenverantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht durch die Bau- bzw. Ab- rissmaßnahmen beeinträchtigt werden.

5. Arbeitsschutz

- 5.1 Arbeitsplätze und Verkehrswege, die höher als ein Meter über dem Erd- bzw. Fußboden liegen, sind gegen Absturz zu sichern. Die Oberkante der Umwehrgang muss mindestens ein Meter hoch sein (§ 3 ArbStättV i. V. m. Ziffer 2.1 des Anhangs zur ArbStättV sowie der ASR A2.1).
- 5.2 Die Gefährdungsbeurteilung ist regelmäßig zu überprüfen. Dabei ist der Stand der Technik zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, sind die Schutzmaßnahmen entsprechend anzupassen.

Der Arbeitgeber hat die Gefährdungsbeurteilung unverzüglich zu aktualisieren, wenn

- sicherheitsrelevante Veränderungen der Arbeitsbedingungen, einschließlich der Änderung von Arbeitsmitteln, dies erfordern,
- neue Informationen, insbesondere Erkenntnisse aus dem Unfallgeschehen oder aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge, vorliegen, oder
- die Überprüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen ergeben hat, dass die festgelegten Schutzmaßnahmen nicht wirksam oder nicht ausreichend sind.

- 5.3 Bei der Ausführung sind unter anderem folgende Vorschriften einzuhalten:

- Die Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG),
- die Vorschriften der aufgrund des ArbSchG erlassenen Rechtsvorschriften, insbesondere die Baustellenverordnung (BaustellV), die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), die hierzu erlassenen Arbeitsstätten-Richtlinien (ASR) sowie die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung – BioStoffV),
- die Vorschriften der aufgrund des ArbSchG und des Chemikaliengesetzes (ChemG) erlassenen Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) sowie die hierzu erlassenen Technischen Regeln, insbesondere die TRGS 529 Tätigkeiten bei der Herstellung von Biogas,

- die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen und hygienischen Regeln sowie die sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse (§ 4 ArbSchG),
- die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln für die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (DGUV-Vorschriften & DGUV-Regeln).

5.4 Der Betreiber darf die Anlage seinen Beschäftigten oder anderen Personen nicht zur Verfügung stellen oder verwenden lassen, wenn sie Mängel aufweist, welche die sichere Verwendung beeinträchtigen (§ 5 Absatz 2 BetrSichV).

5.5 Für die Anlage hat der Betreiber Instandhaltungsmaßnahmen zu treffen, damit die Anlage während der gesamten Verwendungsdauer den für sie geltenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entspricht und in einem sicheren Zustand erhalten wird.

V Antragsunterlagen

Nachfolgend aufgeführte Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.

Nr.	Benennung
1.	Antrag
1.1	Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
1.2	Kurzbeschreibung
1.3	Sonstiges Eigentümergevollmacht
2.	Lagepläne
2.1	Topographische Karte 1:25.000
2.2	Grundkarte 1:5.000 Luftbild Topographische Karte 1:2.500 Topographische Karte 1:5.000
2.3	Übersichtsplan (Auszug aus der Liegenschaftskarte) (§ 7 BauVorIVO)
2.4	Lageplan (§ 7 BauVorIVO)
2.5	Bauzeichnungen (§ 8 BauVorIVO)
2.7	Auszug aus gültigem Flächennutzungs- oder Bebauungsplan oder Satzungen nach §§ 34, 35 BauGB
3.	Anlage und Betrieb
3.1	Beschreibung der technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen
3.2	Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien
3.3	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten
3.4	Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate, Behälter

3.5	Angaben zu gehandhabten Stoffen inklusive Abwasser und Abfall
3.5.1	Sicherheitsdatenblätter
3.7	Maschinenzeichnungen
3.8	Fließbilder
3.9	Sonstiges: Produktbeschreibung
4.	Emissionen und Immissionen
4.2	Betriebszustand und Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen und Gemischen
4.3	Quellenverzeichnis Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen und Gemischen
4.5	Betriebszustand und Schallemissionen
4.8	Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen
4.10	Sonstiges: Geruchsgutachten – Immissionsprognose; Richter & Hüls Ingenieurbüro; Berichtsnummer G-6521-01 vom 24.07.2025
	Gutachten Schornsteinhöhenberechnung; Richter & Hüls Ingenieurbüro; Berichtsnummer B-6520-01 vom 24.07.2025
	Schalltechnisches Gutachten; Akustik Busch; Berichts Nummer 685525gsw01 vom 24.04.2025
5.	Messungen von Emissionen und Immissionen
5.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen
6.	Anlagensicherheit
6.1	Anwendbarkeit der Störfallverordnung (12. BImSchV)
7.	Arbeitsschutz
7.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz: Betriebsanweisungen
8.	Betriebseinstellung
8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung
9.	Abfälle
9.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen
9.6	Sonstiges: Entsorgungsnachweis Altöl Entsorgungsnachweis ÖlfILTER
10.	Abwasser
10.1	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft
10.12	Niederschlagsentwässerung
11.	Wassergefährdende Stoffe

11.1	Beschreibung wassergefährdender Stoffe oder Gemische
11.2	Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe
11.8	Sonstiges: Zulassung Öl PE-Tank Zulassung AdBlue Tank
12.	Bauvorlagen
12.1	Bauantrag
12.2	Baubeschreibung
12.3	Lageplan
12.4	Grundrisse, Schnitte
12.5	Ansichten
12.6	Bebaute Grundfläche; Bruttorauminhalt
12.6	Berechnung der Nutzflächen
12.7	Statistikbogen
12.8	Brandschutznachweis
13.	Natur, Landschaft, Bodenschutz
13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung
13.2	Vorprüfung nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz
14.	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
14.1	Klärung des UVP-Erfordernisses
14.3	Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht
17.	Sonstiges: Antrag auf Bekanntmachung nach § 21a der 9. BImSchV Anzeige Feuerungsanlage Angaben Feuerungsanlage

B Begründung

I Sachverhalt / Verfahren

1. Antrag nach § 4 BImSchG

Die Firma Biogas Werner Dopatka KG, Ostersteenberg 1 in 24994 Jardelund hat mit Datum vom 9. Dezember 2025 beim Landesamt für Umwelt den Antrag auf eine Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage gestellt.

Der vorgesehene Standort der ortsfesten Anlage befindet sich auf dem Grundstück Norderstraße 20 in 24994 Medelby, Gemarkung Medelby, Flur 3, Flurstück 33/4.

Mit der beantragten Genehmigung sollen folgende Maßnahmen realisiert werden:

- Errichtung und Betrieb von zwei BHKW vom Typ MTU – 20V4000 GS (samt Einhausung) inklusive Peripherie mit jeweils 5.883 kW FWL bzw. 2.547 kW elektrischer Leistung;
- Errichtung und Betrieb eines Wärmespeichers mit einem Volumen von 2.000 m³ und einer Höhe von 16 Metern;
- Errichtung und Betrieb von drei Trafos (Installation im Heizhaus).

2. Genehmigungsverfahren

Die beantragte Errichtung und der Betrieb der Verbrennungsmotorenanlage am oben angegebenen Standort bedarf einer Genehmigung nach § 4 BImSchG, da das Vorhaben in besonderem Maße geeignet ist, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen.

Bei der beantragten Anlage handelt es sich um eine Anlage zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt.

Sie fällt daher unter die Nummer 1.2.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, so dass gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 der 4. BImSchV ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) gemäß § 19 BImSchG durchgeführt wurde.

Gemäß § 2 Nummer 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes (ImSchV-ZustVO) ist das LfU die zuständige Behörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens.

2.1 UVP-Pflicht

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben nach Nummer 1.2.2.1 der Anlage 1 zum UVP-Gesetz (UVPG). Anlässlich des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurde gemäß §§ 5, 7 UVPG in Verbindung mit Nummer 1.2.2.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festgestellt, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Vorhabens:

Das beantragte Vorhaben verursacht keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen bezüglich der anlagebedingten Emissionen (Lärm, Geruch). Die durch den Betrieb der BHKW auftretenden möglichen Schallimmissionen wurden bereits im Vorwege bzw. im Zuge der Antragstellung gutachterlich untersucht.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Standortes:

Die Anlage beeinträchtigt im Einwirkungsbereich kein empfindliches ökologisches Gebiet (FFH-Gebiet, gesetzlich geschütztes Biotop). Das nächstgelegene Natura-2000-Gebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 1,7 km zum Anlagenstandort.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender durch die Vorhabenträgerin getroffener Vorkehrungen:

Es werden die Grenzwerte der Luftschadstoffe durch die Vorgaben der 44. BImSchV eingehalten. Des Weiteren ist durch Auflagen zum Lärm und durch die bauliche Ausführung der Anlage sichergestellt, dass die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm eingehalten werden.

Die überschlägige Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen der Vorhabenträgerin hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Ergebnis der Vorprüfung ist im zentralen Informationsportal der Länder über Umweltverträglichkeitsprüfungen www.uvp-verbund.de unter dem Verfahrenstyp „negative Vorprüfungen“ am 05.03.2026 bekannt gemacht worden.

Im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen haben sich auch durch die Behördenbeteiligung keine Hinweise oder Sachverhalte ergeben, die eine gegenteilige Entscheidung oder erneute Prüfung begründet hätten.

2.2 Erfordernis einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

Nach § 34 Absatz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Projekten geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Für die FFH-Verträglichkeit sind nur diejenigen Wirkfaktoren von Bedeutung, die sich auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets und die für sie maßgeblichen Bestandteile auswirken können.

Bei der beantragten Anlage sind keine Natura-2000-relevanten Emissionen durch Stickstoff- oder Säureeinträge, die ein FFH-Gebiet erheblich beeinträchtigen können, oder sonstige Eingriffe in ein Natura-2000-Gebiet zu erwarten. Eine Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

2.3 Behördenbeteiligung

Nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen auf Vollständigkeit wurden gemäß § 10 Absatz 5 BImSchG und § 11 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) von folgenden Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, Stellungnahmen zum Genehmigungsantrag eingeholt:

- Kreis Schleswig-Flensburg mit den Fachbereichen:
 - Bauaufsicht,
 - Brandschutz,
 - Wasser,
 - Naturschutz,
 - Boden,
 - Abfall,
- Gemeinde Medelby über das Amt Schafflund;
- Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei dem Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit, Standort Kiel.

Die von diesen Behörden eingegangenen Stellungnahmen wurden im Genehmigungsbescheid unter anderem in Form von Nebenbestimmungen und Hinweisen berücksichtigt.

II Sachprüfung

Die Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Genehmigung sind in § 6 BImSchG aufgeführt. Danach muss die Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschrift ergebenden Pflichten sichergestellt sein und es dürfen keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehen.

1. Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG

Zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft worden, ob die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Grundpflichten für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen erfüllt werden.

1.1 Schutz- und Abwehrlpflicht vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, das heißt, Verhinderung von konkret bzw. belegbar schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG)

Nach § 3 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen „Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder er-

hebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen“.

Bei dem beantragten Vorhaben sind dies insbesondere Umwelteinwirkungen, die durch Lärmemissionen und Luftschadstoffe hervorgerufen werden können.

Die Anforderungen gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG sind erfüllt, wenn durch die eingereichten Unterlagen dargelegt oder durch Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

Die Prüfung des Schutzes gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG umfasst die Punkte:

Lärm:

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädliche Umwelteinwirkungen (§ 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG) durch Geräusche sind die Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) maßgeblich.

Grundlage zur Beurteilung der Schallimmissionen ist die Schallimmissionsprognose nach der TA Lärm (Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH, Berichts-Nr. 685525gsw01 vom 24.04.2025). Es wurden acht Immissionsorte betrachtet. Der nächstgelegene Immissionsort ist ca. 40 Meter entfernt vom Anlagenstandort.

Durch die Schallimmissionsprognose ist nachgewiesen, dass die Beurteilungsspiegel bei den relevanten Immissionsorten durch den Betrieb der hier geplanten BHKW die Immissionsrichtwerte der TA Lärm um mindestens 6 dB unterschreiten.

Um tieffrequente Geräusche zu vermeiden, wurden in der Schallimmissionsprognose unter Ziffer 8.4 Empfehlungen zur baulichen Ausführung der Anlage gegeben. Diese sind durch die Auflage 2.2.4.3 verbindlich umzusetzen.

Die gesamte Verbrennungsmotorenanlage ist unter der Berücksichtigung der Vorbelastung so zu betreiben, dass die Immissionswerte an den Immissionsorten im Mischgebiet eingehalten werden. In der Auflage 2.2.4.1 wurden die Immissionsrichtwerte mit maximal 60 dB(A) am Tag und maximal 45 dB(A) in der Nacht festgelegt.

Damit diese Werte sicher eingehalten werden können, wurde die Auflage 2.2.4.2 formuliert, damit die Vorgaben und Annahmen aus der Geräuschimmissionsprognose eingehalten werden.

Schädliche Umwelteinwirkungen in Form von erheblicher Belästigung durch Schallemissionen können damit sicher ausgeschlossen werden.

Bei Beschwerden durch Lärmbelästigung ist durch die Auflage 2.2.4.5 festgelegt, dass ein Nachweis vom Betreiber erbracht werden muss, dass die Immissionsrichtwerte an den betreffenden Orten eingehalten werden.

Luftschadstoffe:

Die Abgase werden über zwei 23,5 Meter hohe Schornsteine abgeleitet, sodass eine freie Abströmung nach TA Luft gewährt ist. Dem Antrag liegt eine Schornsteinhöhenberechnung vor.

Geruch:

Im Kapitel 4.10 der Antragsunterlagen wurde durch ein Geruchsgutachten (Ingenieurbüro Richters & Hüls, Nr. G-6521-01, vom 24.07.2025) die zu erwartenden Geruchsimmissionen ermittelt und bewertet. Im Ergebnis kommt es im Beurteilungsgebiet zu keinen relevanten Geruchsimmissionen.

Mitteilungspflicht:

Die Auflage 2.2.1 dient der rechtzeitigen Information der zuständigen Behörde, damit im Falle einer Störung des Betriebes frühzeitig geeignete Maßnahmen ergriffen werden können und somit die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG geschützt werden.

Das alleinige Ansprechen von Alarm-, Sicherheits- oder Schutzeinrichtungen ohne einen Stoffaustritt, Schadensfall oder ähnlichem löst in der Regel noch keine Meldepflicht aus.

- 1.2 Vorsorgepflicht gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik und der Besten verfügbaren Technik entsprechenden Maßnahmen, das heißt vorbeugende Maßnahmen gegen die Entstehung potentiell schädlicher Umwelteinwirkungen (§ 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG).

Die Anforderungen gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG sind erfüllt, wenn durch die eingereichten Unterlagen dargelegt oder durch Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erheblichen Belästigungen getroffen werden, insbesondere durch die den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Die TRAS 120 enthält für Biogasanlagen (hier: BHKW) die dem Stand der Technik im Sinne von § 3 Absatz 6 BImSchG und entsprechenden sicherheitstechnischen Regeln und Erkenntnisse.

Als Umsetzung des Stand der Technik wurden die Auflagen unter 2.2.3 nach Grundlage der TRAS 120 formuliert. Die sicherheitstechnischen Anforderungen sollen einen störungsfreien Betrieb der gesamten Anlage ermöglichen.

Die Anforderungen gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG sind durch den Stand der Technik erfüllt.

1.3 Abfallvermeidung, Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungspflichten (§ 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG)

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertenden Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften.

Als Abfälle fallen Altöl und gebrauchte ÖlfILTER an. Die Entsorgung erfolgt durch eine Entsorgungsfirma, die die Entsorgung gemäß Entsorgungsnachweis für dieses Vorhaben bestätigt hat (siehe Antragsunterlagen Kapitel 9 Punkt 9.6).

1.4 Pflicht zur sparsamen und effizienten Energienutzung (§ 5 Absatz 1 Nummer 4 BImSchG)

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Blockheizkraftwerke sollen im Planzustand marktabhängig und bedarfsgerecht betrieben werden, um auch in Spitzenlastzeiten ausreichend Energie zur Verfügung stellen zu können. Die erzeugte Energie wird ins Energienetz eingespeist. Die Abwärme wird in Verbindung mit dem Warmwasserspeicher zur Wärmeversorgung eines Nahwärmenetzes genutzt.

1.5 Nachsorgepflicht nach Betriebseinstellung, das heißt Sicherstellung, dass von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können (§ 5 Absatz 3 BImSchG).

Mit den in den Antragsunterlagen unter Punkt 8.1 beschriebenen Maßnahmen nach eventueller Betriebseinstellung ist sichergestellt, dass von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können. Dieses wird durch Auflage 2.1.3 umgesetzt.

2. Pflichten aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen

Gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG ist weiterhin zu prüfen, ob sichergestellt ist, dass die Erfüllung der Pflichten aus einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung durch das beantragte Vorhaben gegeben ist.

Die Anlage fällt nicht unter den Bereich einer nach § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung.

3. **Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG**

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Beteiligung der Behörden, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, hat ergeben, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Bei Einhaltung der mitgeteilten Nebenbestimmungen stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen.

3.1 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Das Baugrundstück liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Die geplanten Maßnahmen fügen sich nach Art und Maß in die vorhandene Bebauung ein, da das direkte Umfeld bereits von landwirtschaftlich bzw. gewerblich genutzten Hallen und einem hohen Siloturm umgeben ist.

Die Erschließung ist gesichert durch vorhandene Verkehrswege zu dem bestehenden Standort.

Für das geplante Vorhaben hat die Gemeinde Medelby am 25. März 2026 das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

Somit ist das beantragte Vorhaben planungsrechtlich zulässig.

3.2 Arbeitsschutz

Durch die Auflagen unter Ziffer 2.6 und Hinweise unter Ziffer 5 ist sichergestellt, dass Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

3.3 Eingeschlossene Entscheidungen

In dieser Genehmigung ist gemäß § 13 BImSchG folgende behördliche Entscheidung eingeschlossen: Baugenehmigung nach § 63 Landesbauordnung (LBO).

III **Ergebnis**

Die Prüfung hat ergeben, dass der Standort zulässig und geeignet ist und keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen durch die Genehmigungsbehörde erfolgte anhand der einschlägigen Bestimmungen des BImSchG. Außerdem wurden ggf. die Abfallvermeidung, die Abfallverwertung und die ordnungsgemäße Abfallbeseitigung geprüft.

Unter Berücksichtigung der mit der Genehmigung verbundenen Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Pflichten für Betreiber genehmigungsbedürftiger

Anlagen gemäß § 5 BImSchG sowie die Anforderungen des § 7 BImSchG und der daraufhin ergangenen Rechtsvorschriften erfüllt werden. Es liegen keinerlei Erkenntnisse vor, dass durch andere Nebenbestimmungen ein höheres Schutzniveau insgesamt erreichbar wäre.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage – auch aus der Sicht der beteiligten Fachbehörden – nicht entgegen.

Durch die in der Bedingung 1.1 im Abschnitt A III gemäß § 18 Absatz 1 BImSchG festgesetzte Frist ist sichergestellt, dass mit der Inbetriebnahme der Anlage nicht zu einem Zeitpunkt begonnen wird, an dem sich die tatsächlichen Verhältnisse, die der Genehmigung zugrunde lagen, wesentlich geändert haben.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt. Die Genehmigung war damit zu erteilen.

IV Begründung der Kostenentscheidung

Die Kosten ergeben sich aus den §§ 1 und 2 VwKostG SH, in Verbindung mit den Tarifstellen 10.1.1.1 c), 10.1.1.8 b) und 10.1.1.8.1 a) des allgemeinen Gebührentarifs der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren.

Gebühren:

1. Genehmigung Tarifstelle 10.1.1.1 c) (bei Errichtungskosten von über 1.000.000 € bis zu 10.000.000 €):
8.250 € zuzüglich 0,5 % der 1.000.000 € übersteigenden Kosten.
Errichtungskosten laut Antrag: 3.500.000 €
Berechnung: 8.250 € zzgl. 0,5 % von 2.500.000 € 20.750,00 €
 2. Allgemeine Vorprüfung: Tarifstelle 10.1.1.8 b)
5 % von der Gebühr nach 10.1.1.1c
Berechnung: 5 % von 20.750 € 1.037,00 €
 3. Zuschlag im Zusammenhang mit der Verträglichkeitsprüfung:
Tarifstelle 10.1.1.8.1 a)
Gebührenrahmen: 50 bis 2.000 € 50,00 €
- Summe Gebühren 21.837,00 €

Hinweis: Nach § 3 Satz 3 Landesverordnung über Verwaltungsgebühren des Landes Schleswig-Holstein werden Cent-Beträge auf volle Euro abgerundet.

Auslagen:

- Zustellung der Genehmigung 5,62 €
- Gesamtsumme Kosten: 21.842,62 €

Die festgesetzten Kosten sind entsprechend der als Anlage beigefügten Kostennote innerhalb von einem Monat nach Erhalt dieses Bescheides einzuzahlen. Die Kostennote ist Bestandteil dieses Bescheides.

C Rechtsgrundlagen

Insbesondere:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. 2013 I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84);
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. 2017 I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I S. 355);
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. 1992 I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225);
- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. Nr. 48-54, S. 1050);
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. Nr. 26/1998, S. 503), zuletzt geändert durch Änderungsverwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BANz AT 8. Juni 2017 B5);
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nummer 160);
- Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes (ImSchVZustVO) vom 6. November 2025 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 2025/146);
- Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – Industrieemissionen-Richtlinie, (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17. Dezember 2010, L 334, S. 17);
- Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347);
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Gesetz – UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. 2021 I S. 540), zuletzt ge-

ändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348);

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. 2017 I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348);
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2024 (GVOBl. Schl.-H. 2024, S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 875, 928);
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. 2017 I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176);
- Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz – DSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2015, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508);
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. 2012 I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56);
- Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298, ber. 2007 S. 2316), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700);
- Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 30. September 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 233);
- Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz – LAbfWG) in der Fassung vom 18. Januar 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002);
- Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186);
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87);

- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. September 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 734);
- Landesverordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutz-zuständigkeitsverordnung – NatSchZVO) vom 4. Oktober 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 658), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Landesverordnung vom 20. November 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 840);
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84);
- Landeswassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (LWG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425, 426), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 875);
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. 2017 I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. 2020 I S. 1328);
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. 1996 I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I S. 369);
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. 2004 I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I S. 109);
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 337);
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. 2015 I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347, ber. 2026 I Nr. 44);
- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 2010 (BGBl. 2010 I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 337);
- Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz – ProdSG) vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3147), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 29);
- Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG) vom 27. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 70);

- Chemikaliengesetz (ChemG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. 2013 I S. 3498, 3991), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 86);
- Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung – ChemVerbotsV) vom 20. Januar 2017 (BGBl. 2017 I S. 94; 2018 S. 1389), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 86);
- Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, ber. 2004, S. 140), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 2025/168);
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. 2021 I S. 306);
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. 2021 I S. 2598, 2716);
- Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 40);
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BAnz AT 30. April 2020 B4), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28. Dezember 2023 B4);
- Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 315);
- Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 2025/168);
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 34 Absatz 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411);
- Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 203);
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. 2003 I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I S. 236);

- Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84);
- Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/76);
- Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 64 der Landesverordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514);
- Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenverordnung – VerwGebVO) vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 27. Februar 2026 (GVOBl. Schl.-H. 2026/28);

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Umwelt
Dezernat 20
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

zu erheben.

<Unterschrift, Name des oder der Unterzeichnenden, Dienstsiegel>

Anlagen:

- Zweitausfertigung der Antragsunterlagen laut Auflage 2.1.1
- Kostennote
- Formulare des LfU: Baubeginn, Fertigstellung, Inbetriebnahme, Betreiberwechsel